



I. Organisation/ Behörde

Aufgabe/Gebiet	§ 1.	Die Sekundarschulgemeinde Altnau führt die Sekundarschule. Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Altnau, Güttingen, Langrickenbach und Münsterlingen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Körperschaften zusammenschliessen.
Organisation	§ 2.	Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe: 1. die Präsidentin oder den Präsidenten; 2. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde; 3. die Rechnungsprüfungskommission;
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörden der Primarschulgemeinden. ² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig. ² Sie setzt die Besoldung des Pflegers oder der Pflegerin sowie der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekundarschulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest. ³ Sie kann einzelne Verwaltungsaufgaben einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Verwaltung oder einer externen Stelle übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer Kommission übertragen. ⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 25'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5000.- tätigen. ⁵ Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.
Beschlussfassung	§ 5.	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ² Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.

³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Rechnungsprüfungs- § 6. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben
kommission ordentlichen Mitgliedern. Sie kann sich durch eine externe
Stelle beraten lassen. Sie konstituiert sich selbst.

² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

Wahlbüro § 7. Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten oder der
Präsidentin und dem Aktuar oder der Aktuarin der
Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen
Gemeinde.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der § 8. ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der
Gemeinde

² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Einmalige Ausgabe über Fr. 25'000.- und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.-, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 20'000.-- übersteigen;
5. Kauf und Verkauf und Tausch von Grundstücken ab Fr 5000.-
6. Einleitung von Enteignungsverfahren;
7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
8. Erlass und Änderung des Organisationsreglementes;
9. Neu zu übernehmende Aufgaben.

Wahlverfahren § 9. ¹ Die Mitglieder der Schulbehörde, deren Präsidentin oder
Präsident werden an der Urne gewählt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt. –

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden im offiziellen Publikationsblatt ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre

- Sachgeschäfte § 10. ¹ Die Abstimmungen finden an der Urne statt.
² Die Stimmberechtigten werden vor der Abstimmung mit einer Botschaft informiert.
³ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann eine Abstimmung nach § 13 Gemeindegesetz verlangen (Initiativrecht).

III. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten § 11. Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Gemeindeorganisationsreglement vom 01. Januar 2005.

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011.

Der Präsident

Die Aktuarin

Hans Feuz

Sibylle Stadler

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 08. Juni 2011